

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[gewerbe@bmdw.gv.at](mailto:gewerbe@bmdw.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Claudia DREXEL, BA**  
Sachbearbeiterin  
[claudia.drexel@bka.gv.at](mailto:claudia.drexel@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643911  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.557.821

Ihr Zeichen: 2020-0.471.855

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Allgemein:**

Das Begriffspaar „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ wirft – auch wenn es sich hier um eine wörtliche Übernahme aus der umzusetzenden Richtlinie handeln dürfte – die Frage auf, was unter „Rechtsvorschriften“ und was unter „Verwaltungsvorschriften“ zu verstehen ist. Wenn es sich um „Reglementierungen sowohl auf Gesetzes- als auch

Verordnungsebene“ handelt (so die Erläuterungen), erschiene es ausreichend, nur den Begriff „Rechtsvorschriften“ zu verwenden.

### **Zu den §§ 4 und 7:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt – abgesehen von einer Verpflichtung zur Durchführung eines Begutachtungsverfahrens – offen, in welcher Form die beabsichtigte Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen und in den Gesetzgebungsprozess einfließen soll. Es wird daher angeregt zu prüfen, Vorgaben zur Dokumentation der Verhältnismäßigkeitsprüfung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen; der Wortlaut des vorgeschlagenen § 7 („die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 6 einschließlich des Entwurfs und der Erläuterungen einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Abs. 1“) könnte so verstanden werden, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht im Rahmen der Erstellung der Erläuterungen, sondern in einem eigenen Schritt vorgenommen wird. Dieser Schritt und seine Einbettung in den Prozess der Gesetzgebung oder Verordnungserlassung sollte näher ausgeführt werden, insbesondere für jene Vorschriften, die nicht im Rahmen der parlamentarischen Rechtsetzung erlassen werden.

Der Bedarf nach einer weiteren Klarstellung besteht vor allem auch für jene Vorschriften, die durch ein anderes Organ als den Nationalrat, einen Bundesminister oder die Bundesregierung erlassen werden (§ 4 Abs. 2); diesbezüglich sollte die Vorgangsweise näher ausgeführt werden (etwa betreffend eine allfällige Verpflichtung zur Veröffentlichung sowie die Frage, ob, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Organ den zuständigen Bundesminister einzubeziehen hat).

Die Gegenüberstellung von „Bürger[n], Dienstleistungsempfänger[n] und andere einschlägige Interessenträger[n]“ wirft Fragen wie

- Sind mit „Bürgern“ alle „Staatsbürger“ gemeint?
- Gibt es Dienstleistungsempfänger und „Interessenträger“ (?), die keine Bürger sind?
- Von welchen Dienstleistungen ist hier die Rede?
- Woraus ergibt sich die Einschlägigkeit eines Interessenträgers?

### **Zu § 8:**

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext bleibt unklar, wie die Überwachung der Verhältnismäßigkeit bereits erlassener oder geänderter Vorschriften erfolgen soll sowie inwiefern und in welcher Form etwaige Entwicklungen nach der Erlassung solcher Vorschriften „berücksichtigt“ (so die Ausführungen in den Erläuterungen) werden sollen.

Es wird angeregt, diesbezüglich Präzisierungen im Gesetzestext zu prüfen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob sich die Vorgaben des § 11 der WFA-Grundsatzverordnung, die in den Erläuterungen genannt werden, tatsächlich auf die Evaluierung der Verhältnismäßigkeit von Regelungen im Sinne des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 übertragen lassen. So erscheint etwa vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs des vorgeschlagenen Gesetzes (der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Regelungen im Sinne des vorgeschlagenen § 2 Abs. 1) unklar, welche geplanten Maßnahmen umgesetzt werden hätten sollen oder welche Auswirkungen eintreten hätten sollen bzw. welche anderen Auswirkungen eintreten hätten können.

#### **Zu § 9:**

Es ist unklar, wieso hier auf die Zuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz 1986 abgestellt wird. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Vorgangsweise, wenn in den konkreten Materien Gesetzen besondere Vollziehungsvorschriften bestehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Bundesministeriengesetz 1986 keine Zuständigkeiten der Bundesregierung ergeben.

#### **Zum Anhang:**

Die in Z 8 vorgeschlagene Prüfung, ob eine gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 verbotene Diskriminierung vorliegt, müsste wohl darauf gerichtet sein, ob eine Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vorliegt, und wenn ja, ob eine solche gerechtfertigt ist. Daher sollte geprüft werden, ob nicht statt des Begriffs der „Diskriminierung“ der Begriff der „Ungleichbehandlung“ verwendet werden soll, die im Gegensatz zur Diskriminierung nicht per se unzulässig ist, sondern möglicherweise gerechtfertigt werden kann. Überdies wird – entsprechend den einzelnen Schritten bei der Prüfung, ob eine Ungleichbehandlung auch eine Diskriminierung darstellt – empfohlen, den letzten Halbsatz folgendermaßen anzupassen: „wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?“.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der

insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup>,
- das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

#### Zu den §§ 1 und 2:

Nach der Bezeichnung „S“ bei der Angabe der Fundstelle unionsrechtlicher Rechtsvorschriften sollte ein Punkt gesetzt werden (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Es wird empfohlen, in § 2 Abs. 3 den Strichpunkt am Ende der Z 1 durch einen Beistrich und den Strichpunkt am Ende der Z 2 durch ein „oder“ zu ersetzen.

#### Zu § 3:

Nach der Wortfolge „geeignet sein und“ in Abs. 1 Z 1 sollte das Wort „dürfen“ eingefügt werden.

#### Zu § 4:

Die Formulierung „vom [...] der oder der [...]“ ist sprachlich unrichtig; zudem liegt auch keine Alternative (wie dies die Konjunktion „oder“ nahelegen würde) vor. Richtigerweise muss es „[...] ist von dem jeweils zuständigen Bundesminister, der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. der [...]“ heißen.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legr1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

**Zu § 7:**

Gemeint ist möglicherweise, dass der Entwurf der Rechtsvorschrift einschließlich der Erläuterungen und der Verhältnismäßigkeitsprüfung einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen ist.

**Zu § 9:**

Zur Verwendung der korrekten Konjunktion vgl. den Hinweis zu § 4.

**Zum Anhang:**

In Z 2 sollte es besser „Inwiefern ist die Regelung geeignet, die damit verfolgten, im allgemeinen Interesse liegenden Ziele in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen [...]“ lauten.

In Z 6 sollte die Formatierung der lit. b bis d korrigiert werden.

In Z 7 lit. a sollte es lauten „der Richtlinie 2005/36/EG“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 29. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt